

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Europäische Kommission hat im Frühjahr 2018 im Rahmen des EU-Pilot-Verfahrens EUP(2017)9266 gegen die Republik Österreich Vorwürfe wegen der nicht korrekten Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; in der Folge: IE-R), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, erhoben. Im darauffolgenden Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 14. Mai 2020 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2094 wurden im Hinblick auf die VOC-Anlagen (Kapitel V [„Sondervorschriften für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden“] IE-R) noch wenige Vorwürfe aufrechterhalten. In der nun vorliegenden mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 7. Februar 2024 ist schließlich ein einziger Punkt erhalten geblieben. Die vorgeschlagene Novelle der VOC-Anlagen-Verordnung - VAV dient der Behebung des vorgeworfenen Mangels.

Konkret rügt die Europäische Kommission, dass Anhang VII Teil 1 Z 3 Unterabs. 2 nicht ordnungsgemäß umgesetzt sei, da die Umsetzung keine Vorschrift enthalte, die gelte, wenn eine Beschichtungstätigkeit auch eine Drucktätigkeit umfasse.

Die Adaptierung der VAV soll zum Anlass genommen werden, das Verhältnis der Verordnung zu den Anforderungen an einschlägige IPPC-Anlagen klarzustellen.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 1a samt Überschrift):**

Die VAV dient der Umsetzung des Kapitels V („Sondervorschriften für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden“) IE-R. Sie erfasst sowohl Anlagen, die dem „normalen“ gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen, als auch IPPC-Anlagen (§ 71b Z 1 GewO 1994), an die - unter Beachtung des Kapitels II („Vorschriften für die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten“) IE-R - Anforderungen gestellt werden, die von den Vorgaben der VAV abweichen können.

Da von der VAV eine große Bandbreite unterschiedlichster Anlagenarten erfasst wird, eignet sich eine Umsetzung über die VAV hinausgehender IPPC-Spezifika wegen der zwangsläufig auftretenden Kasuistik nicht für eine Verordnung. Um sicherzugehen, dass auf einschlägige BVT-Schlussfolgerungen zurückzuführende Anforderungen an IPPC-Anlagen erfüllt werden, soll daher im § 1a eine entsprechende Klarstellung erfolgen, die auch dem § 82 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz GewO 1994 Rechnung trägt.

Sind also bei der VAV unterliegenden IPPC-Anlagen unter Beachtung der sie jeweils betreffenden BVT-Schlussfolgerungen von der VAV abweichende oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen, so gehen diese Maßnahmen vor.

Als Beispiel für Schussfolgerungen, die für „VAV-IPPC-Anlagen“ relevant sind, kann der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzerzeugnissen mit Chemikalien, ABl. Nr. L 414 vom 09.12.2020 S. 19, genannt werden.

#### **Zu Z 3 (§ 15):**

Der vorgeschlagene aktualisierte Umsetzungshinweis soll nicht nur dem Umstand Rechnung tragen, dass die VOC-Richtlinie in die IE-R Eingang gefunden hat, sondern auch unmissverständlich klarstellen, dass in der VAV die einschlägigen IE-R – Bestimmungen umgesetzt sind.

#### **Zu Z 4 (Anhang 1 Allgemeiner Teil):**

Die Europäische Kommission rügt im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2094, dass Anhang VII Teil 1 Z 3 Unterabs. 2 der Industrieemissionen-RL im Hinblick auf den Satz „Wird im Zuge der Beschichtungstätigkeit derselbe Artikel in einer beliebigen Technik auch bedruckt, so gilt das Bedrucken als Teil der Beschichtungstätigkeit.“ nicht korrekt umgesetzt wurde, da die VAV eine solche Vorschrift nicht enthält. Dieser Satz soll daher anschließend an Anhang 1 Allgemeiner Teil eingefügt werden.